

Bund Deutscher Rechtspfleger \* Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz

15.06.2012

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**

**Ihr Schreiben vom 04.05.2012 (Az. RB 1 – 3006/4 – R3 190/2012)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts.

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) sowie die Beratungshilfe effizienter zu gestalten. Die stark gestiegene finanzielle Belastung der Länder soll reduziert werden, ohne den Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Vermögen und Einkommen zu beeinträchtigen.

Bei der Beratungshilfe soll die missbräuchliche Inanspruchnahme von Beratungshilfe eingedämmt werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen nicht verwehrt bleibt.

Diese Zielsetzung wird vom Bund Deutscher Rechtspfleger unterstützt. Insbesondere sind die Einführung einer Anzeigepflicht für die PKH-Partei bei einer Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. bei einem Wohnsitzwechsel nebst eines entsprechenden Aufhebungstatbestandes, die Reduzierung von Erwerbstätigenbonus und Ehegattenfreibetrages, die Einführung einer Kostengrundentscheidung von Amts wegen bei Klagerücknahme, die Regelung des Vordruckzwangs für die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der PKH-Überprüfung und die klareren Formulierungen für die Voraussetzungen der Gewährung von Beratungshilfe zu begrüßen.

Seite 1 von 12

Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer  
E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)

Geschäftsstelle:  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen  
Tel.: +4934441599011  
Fax: +493444124227  
Mobil: +491783596592  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Leider sind daneben auch Maßnahmen beabsichtigt, die er die Belastung der Gerichte erheblich steigern und die Effizienz der gerichtlichen Tätigkeit drastisch beeinträchtigen. Ganz besonders gilt dies für die beabsichtigte Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vom Richter auf den Rechtspfleger, der wir entschieden entgegentreten.

Zu den beabsichtigten Änderungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

## **Änderungen der ZPO**

### **Zu § 114 Abs. 2 ZPO-E**

Eine Legaldefinition des Begriffs der Mutwilligkeit wird begrüßt. Inhaltlich sind die Kriterien der Mutwilligkeit durch die Rechtsprechung seit Jahren gefestigt. Sie gleichwohl in Gesetzesform zu gießen, schadet aber nicht.

Jedoch erscheint es uns angebrachter, hier einen Gleichklang zur Regelung im Beratungshilferecht herzustellen und also eine Regelung entsprechend § 1 Abs. 3 BerHG-E zu treffen. Denn die Zielrichtung ist gleich: Nach der Begründung zu § 114 Absatz 2 ZPO-E soll das hypothetische Verhalten einer selbstzahlenden Partei in der Situation des Antragstellers Maßstab für die Beurteilung der Mutwilligkeit sein.

Falls die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterscheidung im Hinblick auf die unterschiedlichen Wirkungen der Prozesskostenhilfe (Gerichtskostenfreiheit und Befreiung von der Vergütung des Prozessbevollmächtigten) bzw. Beratungshilfe (Befreiung von der Vergütung der Beratungsperson) getroffen worden sind, regen wir an, den individuellen Maßstab in den PKH-Vorschriften durch eine Änderung des § 121 Abs. 2 1. Alt. ZPO (Beiordnung eines Rechtsanwaltes) zu berücksichtigen.

### **Zu § 115 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO-E**

Die stärkere Beteiligung der Prozesskostenhilfeempfänger an der Finanzierung ihrer Prozesskosten ist grundsätzlich sinnvoll. Wenn sich die Ratenhöhe künftig lediglich am bereinigten Resteinkommen (1/2 des Resteinkommens) orientieren muss, befürchten wir aber für die konkrete Ermittlung des bereinigten Resteinkommens einen immensen Mehraufwand beim Bearbeiter. Die derzeitige stufenweise Bestimmung der Ratenhöhe gibt in einem gewissen Umfang die Möglichkeit, pauschal und damit zeitsparend zu prüfen. Sämtliche Gebührentabellen, die zur Berechnung von Verfahrenskosten verwendet werden, umfassen Gebührenstufen und damit potentielle "Einzelfallungerechtigkeiten", die jedoch nicht so gravierend sind, dass sie den Kostenschuldnern nicht zuzumuten wären.

### **Zu § 115 Abs. 2 Satz 4 ZPO-E**

Die Verlängerung der Frist zur Zahlung der festgelegten Monatsraten im Rahmen der Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich für sachgerecht erachtet. Man könnte auch an eine unbefristete Ratenzahlung bis zur endgültigen Begleichung der Verfahrenskosten denken. Grundsätzlich erscheint es sachgerecht, eine Partei, die die Prozesskosten nicht insgesamt, sondern nur durch Ratenzahlungen aufbringen kann, nicht ohne Not besser zu stellen als eine Partei, die mangels Bedürftigkeit die Prozesskosten sogleich aufzubringen hat.

Dagegen spricht aber zum Einen, dass durch die noch längere Aufbewahrung der Akten bei Gericht (bis zum Abschluss der Ratenzahlungen an die Landesjustizkasse) größerer Raum- und Verwaltungsaufwand entstünde. Zum anderen aber ist damit zu rechnen, dass sich während der Dauer der Ratenzahlungen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der PKH-Partei ändern. Die Erweiterung des Zahlungszeitraumes hat also zwangsläufig auch die Erweiterung der Überprüfungsfristen für das Gericht zur Folge. Dies wirkt sich direkt auf die Belastung der Gerichte aus. Die Verlängerung der Ratenzahlung muss also bei der Planung von Personal (im Rechtspfleger- aber auch im Servicebereich) und Räumlichkeiten (Akten sind länger aufzubewahren) berücksichtigt werden.

### **Zu § 118 Abs. 2 Satz 3, 4 ZPO-E**

Die Ermächtigung zur Einholung von Auskünften (§ 118 ZPO-E Abs. 2 Satz 3 und 4) wird begrüßt. Datenschutzrechtliche Probleme ergeben sich nicht, da der Antragsteller zuvor sein Einverständnis zu erteilen hat. Allerdings führen gerichtliche Ermittlungen zu einer Erhöhung der Arbeitsbelastung, was sich im Stellenpegel auszuwirken hat.

Die grundsätzliche Beibringungspflicht der PKH-Partei hinsichtlich der nötigen Unterlagen darf durch die beabsichtigte Regelung nicht in Frage stehen. Antragsteller sollen sich auch künftig nicht darauf zurückziehen können, ihr Begehren nach PKH vorzutragen und dem Gericht gänzlich die Ermittlung der Voraussetzungen zu überlassen. Erfahrungsgemäß empfinden die PKH-Parteien es oft als lästig, in ihren persönlichen Unterlagen nach den entsprechenden Belegen für ihre Ausgaben und Einnahmen zu suchen. Es kommt daher nicht selten vor, dass Antragsteller mit diversen Ordnern erscheinen und dem Gericht dann großzügig erlauben, die benötigten Belege selbst herauszusuchen.

Die geplante Regelung sollte in ihrer Ausgestaltung deswegen nur so gefasst werden, dass diese Ermächtigung lediglich zum Zwecke der Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Angaben erfolgt.

### **Zu § 120 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E**

Der Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten nach § 120 Abs. 4 ZPO-E von 4 auf 6 Jahre stehen wir kritisch gegenüber. Schon heute findet innerhalb des Vierjahreszeitraumes wegen Überlastung der Gerichte oft nur eine einzige Überprüfung statt. Wenn künftig die einzige Überprüfung nach 5 ½ statt bisher nach 3 ½ Jahren stattfindet, steigt die Wahrscheinlichkeit nicht, dass die Partei inzwischen zu Zahlungen imstande ist. Dagegen entstehen bei Gericht aber räumliche und personelle Mehrbelastungen, da die Akten dann zwei Jahre länger aufbewahrt und verwaltet werden müssen.

### **Zu § 118 Abs. 3 ZPO-E**

Bedenken haben wir gegen die Formulierung in Satz 2 „und die Auskunft erforderlich ist“. Das Gericht wird erst im Rahmen der Antragsprüfung darüber entscheiden, ob entsprechende Auskünfte einzuholen sind. Bei Antragstellung kann der Antragsteller noch nicht wissen, was das Gericht für erforderlich hält. Lehnt das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nunmehr aufgrund der fehlenden Einwilligung ab, wird der Antragsteller seine Beschwerde immer darauf stützen, dass die Auskunft nicht erforderlich sei. Sinnvoller wäre es, die Ablehnung der Bewilligung

Seite 3 von 12

Dipl-Rpfl (FH) Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer

E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)

Geschäftsstelle:  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen  
Tel.: +493444124270  
Fax: +493444124227  
Mobil: +491783596592  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

bei fehlender Einwilligung in das Ermessen des Gerichts zu stellen, ohne ausdrücklich auf die Erforderlichkeit der Auskunft einzugehen.

### **Zu § 120a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E**

Die – durch § 124a Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E flankierte – Verpflichtung zur Mitteilung von Adressänderungen wird begrüßt.

Bedenken haben wir, ob das Gericht in jedem Fall der richtige Adressat für die Mitteilung ist: Nach der Rechtsprechung von BGH und BAG erstreckt sich eine Prozessvollmacht auch auf das PKH-Überprüfungsverfahren nach § 120 Abs. 4 ZPO. Ansprechpartner für das Gericht ist also der Anwalt. Dies führt bei Anwälten wie Gerichten zu massiven Problemen im Falle der Unkenntnis des Aufenthalts der PKH-Partei. Sachgerecht erscheint, dass also die PKH-Partei zur Mitteilung der Adressänderung an ihren Prozessbevollmächtigten verpflichtet wird, der wiederum das Gericht hierüber in Kenntnis setzen muss. Nicht geklärt ist in diesem Zusammenhang die Frage einer Vergütung für diese anwaltliche Tätigkeit aus der Landeskasse, was eventuell Änderungen des RVG bedingen würde.

### **Zu § 120a Abs. 3 ZPO-E**

Wir haben weiterhin Bedenken gegen den Einsatz des durch die Prozessführung Erlangten, soweit Beträge abgeschöpft werden sollen, die das Existenzminimum sichern oder Schonvermögen darstellen. Es ist widersprüchlich, der Prozesskostenhilfepartei als einzusetzendes Vermögen das nehmen zu wollen, was ihr der Staat im Rahmen von Sozialleistungen sogleich wieder zukommen lassen müsste.

Wir regen an, den der PKH-Partei im Prozess zufallenden Zahlungsanspruch bereits in der Endentscheidung des Erkenntnisverfahrens zu splitten und den Gegner zu einer entsprechenden Teilzahlung der ausgeurteilten Forderung an die Staatskasse zu verpflichten: Nach bisherigem Recht kann Erlangtes, wie z.B. Zahlungen in Zugewinnausgleichsverfahren, zu einer Änderung der PKH im Wege des § 120 Abs. 4 ZPO-E führen. Probleme treten auf, wenn das Geld ausgegeben wurde, bevor die Einmalzahlung angeordnet ist. Die Durchsetzung der Einmalzahlung ist dann mit erheblichem Verwaltungs- und Vollstreckungsaufwand verbunden oder steht gänzlich in Frage, weil die Forderung durch die Justizkasse mühsam beigetrieben werden muss.

Die hierfür möglicherweise nötige Abtretung der Ansprüche durch die PKH-Partei könnte man als Bedingung für die Bewilligung von PKH gesetzlich festschreiben. Für ein Darlehn muss man ja üblicherweise auch die pfändbaren Teile seines Einkommens abtreten. Diese Regelung könnte man auch bei der PKH-Partei anwenden. Auf diese Weise hätten Bedürftige anders als jetzt ein eigenes Interesse daran, die Wirtschaftlichkeit ihres Prozessvorhabens in ähnlicher Weise abzuwägen, wie es ein vernünftiger Bemittelter auch tut. Auch bei den Bemittelten mindert sich die Summe des durch die Prozessführung Erlangten um die entstandenen Kosten. Eine Besserstellung von PKH-Empfängern dahingehend, dass ihnen die Abwägung des Prozessrisikos abgenommen wird, ist hier nicht angezeigt.

### **Zu § 120a Abs. 4 ZPO-E**

Zunächst wird auf die Ausführungen zu § 118 Abs. 2 ZPO-E verwiesen.

Mehr noch als im dortigen Stadium sehen wir in dieser Phase folgendes Problem: Nach § 120a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 118 Abs. 2 ZPO-E kann das Gericht die Partei zur Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse laden. Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll der Termin nur mit der Partei abgehalten werden. Nicht geklärt ist das Procedere von Ladung und Abhalten des Termins der anwaltlich vertretenen PKH-Partei. Aufgrund des Umfangs der Prozessvollmacht, die auch für das Überprüfungsverfahren gelten kann, wäre die Ladung dem beigeordneten Prozessbevollmächtigten zuzustellen. Sicherlich hätte dieser auch ein Anwesenheitsrecht. Ob dies gewünscht ist, scheint fraglich. Offen bleibt auch die Frage der Vergütung einer solchen anwaltlichen Tätigkeit.

### **Zu § 269 Abs. 4 ZPO-E**

Die Regelung ist zu begrüßen, da dieser Fall z. B. in der familiengerichtlichen Praxis öfter auftritt und teilweise durch Verfahrensbevollmächtigte im Zuge von Vereinbarungen auch zum Nachteil der Staatskasse ausgenutzt wird.

## **Änderungen des Beratungshilfegesetzes**

### **Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG-E**

Die Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG von „die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist“ in „die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint“ ist zu begrüßen, denn sie begründet die umfassende Geltung der Mutwilligkeitsschranke für die Beratungshilfe und minimiert die Beweisanforderung sachgerecht auf eine Anscheinsvermutung.

### **Zu § 1 Abs. 3 BerHG-E**

Die geplante Legaldefinition des Begriffes "Mutwilligkeit" entspricht der seit Jahren gefestigten Rechtsprechung. Allerdings wäre zu überlegen, ob der Begriff der Mutwilligkeit nicht über den Vergleich mit dem sog. „vernünftigen Bemittelten“ hinaus auch auf Fälle anzuwenden ist, bei denen der Ratsuchende die Notwendigkeit der Rechtswahrnehmung vorsätzlich verursacht hat, etwa durch Provokation von Rechtsstreitigkeiten.

Probleme sehen wir auch im Hinblick auf die geforderte Berücksichtigung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers und seiner besonderen wirtschaftlichen Lage. Der hierzu erforderliche Ermittlungsaufwand (Vorladung, persönliche Anhörung) steht außer Verhältnis zu den anfallenden Kosten bei Bewilligung von Beratungshilfe. Dies gilt namentlich dann, wenn Ratsuchende nicht persönlich erscheinen, sondern schriftlich oder durch Vertreter Beratungshilfe beantragen.

Es widerspräche der Gesetzesintention einer Kostensenkung, wenn aufgrund eingeschränkter Fähigkeiten des Antragstellers ein Rechtsanwalt als Schreibhilfe, Vorleser oder Übersetzer im Wege der Beratungshilfe zur Verfügung gestellt würde. Beratungshilfe ist gerade kein Instrument der allgemeinen Lebenshilfe, vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.06.2007, 1 BvR 1014/07.

Seite 5 von 12

Dipl-Rpfl (FH) Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer

E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)

Geschäftsstelle:  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen  
Tel.: +493444124270  
Fax: +493444124227  
Mobil: +491783596592  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)



### Zu § 2 Abs. 1 BerHG-E

Die Legaldefinition für die Erforderlichkeit ist nicht zwingend notwendig. Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff durch mehrere weitere unbestimmte Rechtsbegriffe (Bedeutung, Umfang, Schwierigkeit) umrissen, sodass letztlich für den Rechtsanwender wenig gewonnen ist.

Zudem sind die Ermittlungsmöglichkeiten für das Gericht begrenzt, ob der Rechtsuchende nach der Beratung seine Rechte nun selbst wahrnehmen kann. Wenn hierzu noch Vorladungen und Anhörungen erforderlich werden, wird das Verfahren aufgebläht und verursacht weiteren deutlichen Personalaufwand.

Die geplante Neuregelung ändert auch nichts an der Tatsache, dass wie bisher im Einzelfall zu ermitteln und zu beurteilen ist, ob zum einen eine Beratung und ob zum andern dafür auch Vertretung notwendig ist.

### Zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 BerHG-E

Hierdurch wird auch den unbemittelten Rechtsuchenden die Möglichkeit eröffnet, bei allen rechtlichen Angelegenheiten, also auch bei wirtschaftlichen, rentenrechtlichen oder steuerrechtlichen Problemen, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Änderung ist unumgänglich, es handelt sich um die zwingende Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Oktober 2008, 1 BvR 2310/06. Dadurch wird aber die Zahl der Beratungshilfeanträge und somit die Ausgaben für Beratungshilfe weiter steigen.

Bedenken bestehen, ob Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc. für € 30 beraten, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Während Rechtsanwälte gem. § 49 a BRAO Beratungshilfe zu leisten haben, ist eine entsprechende Regelung für die nunmehr aufgeführten Berufsgruppen bislang nicht ersichtlich.

Strittig bleibt die in der Praxis oft zeitaufwendige Klärung der zumutbaren Inanspruchnahme alternativer (kostenloser) Hilfsangebote gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BerHG (z.B. Beratungsangebot der Rentenversicherung). Soweit Beratungsstellen aufgrund einer Vereinbarung mit der jeweilige Landesjustizverwaltung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BerHG-E eingerichtet wurden, sollten diese gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG berücksichtigt werden. Eine gesonderte Erteilung eines Beratungsscheines und die Abrechnung über die Beratungshilfe erscheinen aufgrund des damit verbundenen Aufwandes nicht sinnvoll. Die beabsichtigte „Kann-auch“-Formulierung in § 3 Abs. 1 Satz 2 BerHG-E wird insoweit kritisch gesehen.

Problematisch werden künftig die Fälle, in denen rechtliche Fragen mehrere unterschiedliche Themengebiete berühren, die nur der RA umfassend abdecken kann. Ein Steuerberater etwa wird nur steuerrechtliche Fragen beantworten können. Sobald die Beratung (zum selben Lebenssachverhalt) "sein Gebiet" verlässt, wie z.B. beim Familienrecht denkbar, kann der Steuerberater keine adäquate Beratung geben, ja ist nicht einmal dazu befugt. Konsequenz ist entweder eine nur einseitige Beratung oder ein weiterer Antrag auf Beratungshilfe. Dazu müsste der Begriff der Angelegenheit (=Lebenssachverhalt) verwässert werden. Es ist schwer hinnehmbar und mit den Zielen der Reform nicht vereinbar, dass ein Rechtsuchender, dem beim Steuerberater Beratungshilfe geleistet wurde, dann in derselben Angelegenheit wegen desselben

Lebenssachverhaltes und in derselben Angelegenheit wegen eines anderen Gegenstandes Beratungshilfe beim Anwalt beanspruchen muss. Bleibt es aber bei dem bisherigen Grundsatz, dass für dieselbe Angelegenheit nur einmalig Beratungshilfe gewährt werden kann, liefe der rechtsuchende Bürger Gefahr, nur eine einseitige oder unzureichende Auskunft zu erhalten.

Es steht zudem zu erwarten, dass es in der Anfangszeit zu erhöhtem Arbeitsaufwand der Gerichte kommen wird, da die neu hinzukommenden Beratungspersonen in der Anwendung des Beratungshilferechts ungeübt sind und dadurch die Zahl der fehlerhaften und zu monierenden Beratungshilfe- und Vergütungsanträge recht hoch sein wird.

### Zu § 4 Abs. 3 und 4 BerHG-E

Diese Änderungen erweitern künftig die Möglichkeiten der gerichtlichen Ermittlungen. Auf die Ausführungen zu § 118 Abs. 2 S. 3, 4 ZPO-E wird verwiesen.

Da die erweiterten Auskunfts- und Aufklärungsmöglichkeiten von der Einwilligung des Antragstellers abhängen, erscheint es uns sinnvoll, die Einwilligungserklärung bereits standardmäßig in das Antragsformular aufzunehmen.

Es würde die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen vereinfachen und Nachfragen entbehrlich machen, wenn Ziffer 1. wie folgt ergänzt würde:

„Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung und Nachweise des Rechtsuchenden über erfolgte Eigenbemühungen ...“

So sinnvoll die Erweiterung der Auskunfts- und Aufklärungsmöglichkeiten zunächst erscheint, bleibt doch zu bezweifeln, dass die Sachbearbeiter bei der immer weiter steigenden Anzahl von Beratungshilfeanträgen und der seit Jahren angespannten Personallage in der Lage sind, von den weiteren Ermittlungsmöglichkeiten in ausreichender Weise Gebrauch zu machen. Der betriebswirtschaftliche Aufwand für die Prüfung ist im Hinblick auf die eventuell anfallende Rechtsanwaltsvergütung nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen.

Die vorgeschlagene Formulierung des Abs. 4 sehen wir kritisch: Bisher **sind** nach dem Gesetz die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen, während der geplante Wortlaut: „Das Gericht **kann** verlangen...“ diesen Grundsatz nun aufhebt, was wenig sinnvoll erscheint. Die Kann- Regelung lässt zudem eine Ungleichbehandlung durch die Gerichte in den verschiedenen Bundesländern befürchten. Ein Regelungsbedürfnis kann insoweit nicht festgestellt werden. Eine Bezugnahme auf § 294 ZPO am Ende des derzeit geltenden Satz 2 Abs. 2 BerHG hätte zur Klärung ausgereicht.

### Zu § 4 Abs. 5 BerHG-E

Hier wird nur normiert, was ohnedies gängige Praxis ist.

## Zu § 6 Abs. 2 und 3 BerHG-E

Hier soll die bisherige Regelung, wonach ein Antrag nachträglich gestellt werden kann, außer in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit komplett abgeschafft werden. Diese Änderung wird zu erheblichem Mehraufwand bei den Rechtspflegern der Rechtsantragstellen führen. Es gibt Gerichte, bei denen jetzt der weit überwiegende Teil der bisherigen Beratungshilfeanträge im Rahmen einer nachträglichen Beratungshilfe erfolgt. Die zu erwartende wesentliche Steigerung der persönlichen Antragstellung bei Gericht wird personellen Mehraufwand verursachen.

Dies wird durch den Wegfall der – häufigen – Nachfragen an die Anwälte zu nachträglichen Beratungshilfeanträgen nicht aufgefangen, zumal sich viele Nachfragen erst bei der Abrechnung der Beratungshilfe ergeben und also auch künftig notwendig bleiben.

Zudem wird es in der Übergangsphase zu Mehraufwand für die Gerichte kommen, bis sich die Klientel, die häufiger Beratungshilfe in Anspruch nimmt, auf die neue Rechtslage eingestellt hat.

Für die Beibehaltung einer nachträglichen Antragstellung spricht es, dass sonst zwei juristische Bearbeiter den kompletten Lebenssachverhalt komplett aufnehmen und juristisch aufbereiten müssen, während in Fällen des Direktzugangs zum Anwalt dieser dem Gericht die Sach- und Rechtslage schriftlich aufbereitet mitteilt.

Die Einführung einer Ausschlussfrist in § 6 Abs. 3 BerHG-E ist sinnvoll. Zweifel haben wir, ob der Zweck der Regelung durch die Zwei-Wochen Frist erreicht werden kann. Der Anwalt soll nicht ex post ein Mandat zu einem Beratungshilfemandat erklären können, nur weil er feststellt, dass sich die Vergütungsforderung gegen den Mandanten nicht leicht durchsetzen lassen wird. Angesichts der bestehenden Vorschusspflicht des Mandanten und der daraus folgenden zeitigen Information über seine Zahlungsfähigkeit und –willigkeit ist selbst eine Zwei-Wochen-Frist hier schon zu großzügig bemessen.

Probleme erwarten wir auch bei Feststellung des Beginns der Beratungshilfetätigkeit. Regelmäßig wird hier auf das Datum des Antrags (Formular) abgestellt. Dieses weicht aber nicht selten vom tatsächlichen ersten Tätigwerden des Anwalts ab. Die Regelung des geplanten Absatzes 3 bedeutet einen erhöhten Arbeitsaufwand, da das Gericht den Zeitpunkt des Beginns der Beratungstätigkeit nicht kennt und entsprechende Ermittlungen bei der Beratungsperson anstellen muss, um die Fristeinholung für die nachträgliche Antragstellung überprüfen zu können. Wir regen eine ergänzende gesetzliche Normierung zum Fristbeginn an.

Weiter wird angeregt, die Einzahlung der Beratungshilfegebühr Nr. 2500 VV RVG direkt bei Antragstellung an die Gerichtskasse (Vorschuss) statt erst bei Aufsuchen des Rechtsanwalts zu normieren.

Zudem regen wir an, dem Ratsuchenden bei Bewilligung der Beratungshilfe eine Frist für die Inanspruchnahme einer Beratungsperson zu setzen. Derzeit kennt das Beratungshilferecht keine Verjährung oder Verwirkung der einmal bewilligten Beratungshilfe. Wendet sich der Rechtsuchende aber erst nach Monaten an die Beratungsperson, wird oftmals das Bedürfnis für eine Beratung längst zeitlich überholt sein, zudem können die Voraussetzungen für die Bewilligung längst weggefallen sein.



Die durch § 6a BerHG-E vorgesehenen Aufhebungsmöglichkeiten helfen in diesen Fällen auch nicht weiter, da die Voraussetzungen der Bewilligung der Beratungshilfe immer nur im Hinblick auf den Zeitpunkt der erfolgten Bewilligung und nicht auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme geprüft werden. Die Einführung einer Befristung der Bewilligung bis zum Beginn der Inanspruchnahme in den Vorschriften über die Beratungshilfe wäre daher zu begrüßen. Wenn die gesetzte Frist aus dem Beratungshilfeschein ersichtlich wäre, entstünde auch kein übermäßiger Prüfaufwand für die Beratungsperson.

### **Zu § 6 a BerHG-E i. V. m. § 8a Abs. 2 BerHG-E**

Die Möglichkeit der Aufhebung einer zu Unrecht bewilligten Beratungshilfe wird begrüßt. Die langjährige Praxis zeigt freilich, dass es in der Regel dem Gericht an entsprechenden Erkenntnissen fehlen wird.

Gegen ein „Erfolgshonorar“ für den die Beratungshilfe Leistenden bestehen keine Bedenken. Freilich kann dies zur Folge haben, dass das durch die Beratungshilfe Erlangte vollends oder größtenteils durch die Anwaltsvergütung aufgezehrt wird, sodass die Beratungshilfe dem Rechtsuchenden nichts nutzt. Wir regen daher an, die Beratungshilfe nur dann aufzuheben, wenn das Erlangte das Schonvermögen übersteigt.

Der Anwalt kann nur dann Aufhebung der Bewilligung und Vergütung nach allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn er den Rechtsuchenden auf diese Aufhebungsmöglichkeit und Kostenfolge hingewiesen hat. Um Streit über die notwendige Hinweiserteilung zu vermeiden, sollte hier Schriftform vorgeschrieben werden.

### **Zu § 7 BerHG-E**

Die Möglichkeit der Erinnerung auch wegen Aufhebungsentscheidungen wird begrüßt. Ablehnend stehen wir der Einführung des (erweiterten) Erinnerungsrechts des Vertreters der Staatskasse gegenüber. Jede Bewilligung von Beratungshilfe, die derzeit allein durch die Erteilung des Berechtigungsscheines erfolgt, müsste im Falle der Neuregelung letztlich so dokumentiert werden, dass die Beschlussfindung für den Revisor nachvollziehbar erscheint. Von allen vorgelegten Dokumenten zu Einnahmen und Ausgaben des Ratsuchenden müssen Kopien erstellt werden; die Kosten hierfür fallen der Staatskasse zur Last. Dazu kommt der nicht unerhebliche Zeitaufwand des Bezirksrevisors, der dann im jeweiligen Einzelfall eine exakte Prüfung nicht nur der persönlichen und wirtschaftlichen, sondern **aller** Bewilligungsvoraussetzungen vorzunehmen hat. Die Eröffnung dieser Erinnerungsbefugnis wird zuvörderst dazu führen, dass der Aktenumlauf und die Belastung bei Bezirksrevisoren und Sachbearbeitern der Gerichte weiter ansteigen werden. Ob hier der Nutzen die Kosten überwiegt, steht zu bezweifeln.

Die Erinnerung kann auch kaum zu einer Kostenersparnis führen, da nach § 8a Abs. 1 BerHG-E der Vergütungsanspruch der Beratungsperson gegen die Staatskasse auch im Falle einer Aufhebung auf die Erinnerung des Revisors bestehen bleiben soll. Soweit in § 8a Abs. 1 Ziffer 1. Ausnahmen hiervon aufgeführt sind, dürfte der Streit um deren Vorliegen zu einer weiteren personal- und arbeitsaufwendigen Aufblähung des Beratungshilfverfahrens führen.

Problematisch erscheint auch, dass innerhalb der vorgesehenen Erinnerungsfrist von drei Monaten Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit der bewilligten Beratungshilfe herrscht. Fraglich ist auch, ob das Erinnerungsrecht der Staatskasse insoweit innerhalb eines Landgerichtsbezirks tatsächlich „aufeinander abgestimmte Entscheidungen der Amtsgerichte“ bewirken kann.

### **Zu § 8a Abs. 1 BerHG-E**

Ungeklärt ist, wie das Gericht oder die Staatskasse Informationen darüber erlangen und nachweisen soll, dass die Beratungsperson das Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Beratungshilfe kannte oder kennen musste. Hierzu müssten umfangreiche Ermittlungen angestellt werden, was wiederum zur Erhöhung des Arbeitsaufwands führen wird. Auch hier steht zu bezweifeln, ob der Nutzen die Kosten überwiegen wird.

### **Zu § 8a Abs. 3 BerHG-E**

Die beabsichtigte Wiedereinziehung von übergegangener Vergütung bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Gerichte, also auch für die mit der der Forderungseinziehung beauftragten Landeskassen.

## **Änderung im Rechtspflegergesetz**

### **Zu § 20 Nr. 4 lit. a RpflG-E**

Die Regelung ist rundweg abzulehnen. Auf unsere Stellungnahme vom 27. März 2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Bundesrat Drucksache 37/10) wird verwiesen.

Unter Beachtung der in den letzten Jahren vorangetriebenen Binnenstrukturen in der Justiz und der damit verbundenen Entzerrung der Zuständigkeiten zwischen Richter und Rechtspfleger würde die Übertragung einen Systembruch bedeuten. Der Rechtspfleger ist selbstständiger, rechtlich unabhängiger Entscheider bei Gericht, nicht ein Zuarbeiter des Richters.

Ausbildungs- und Wissensstand von Richter und Rechtspfleger sind hier gleich. Selbstverständlich sind die für die Feststellung der Bedürftigkeit erforderlichen Kenntnisse in der Richterschaft vorhanden, schließlich handelt es sich lediglich um die Anwendung von Recht(-sprechung) und Gesetz, dem Handwerkszeug jedes Juristen. Die Kenntnisse, die man für die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben muss, erlangt der Richter genau wie der Rechtspfleger nicht als direkten Gegenstand des Studiums, sondern durch Selbststudium und Verfolgen der Rechtsprechung zu diversen Fragestellungen. Hierzu braucht es keine spezielle Ausbildung, sondern Interesse, Einsatz und Zeit. Dank der Prüfung der PKH-Bewilligung verfügen Richter seit Jahrzehnten in gleichem Maße über die erforderlichen Erfahrungen wie die im Rahmen der PKH-Überprüfung damit befassten Rechtspfleger.

Die Zweiteilung der Zuständigkeiten im PKH-Bewilligungsverfahren ist auch nicht sachdienlich im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung. Es ist zu befürchten, dass die Aufsplitterung der Zuständigkeit im Verfahren dieses unnötig in die Länge zieht, ein Nebenverfahren wird quasi zum zweiten Hauptverfahren erhoben.

Gleiches gilt für den vorgesehenen Verfahrensablauf: Die Prüfung der Erfolgsaussichten und Mutwilligkeit ist schon aus verfahrensökonomischen Gründen der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulagern. Denn wenn die Rechtsverfolgung mutwillig ist oder es ihr an den Erfolgsaussichten fehlt, dann kommt es auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nicht an. Umgekehrt bedarf es aber in den Fällen, in denen die Partei nicht bedürftig ist, gleichwohl einer Prüfung von Mutwilligkeit und Erfolgsaussichten. Die Parteien haben nämlich ein Interesse daran, eine gerichtliche Aussage zu den Erfolgsaussichten zu erhalten, um gegebenenfalls die Rechtsverfolgung oder –verteidigung auf eigene Kosten zu betreiben. Hierüber würde aber bei einer ablehnenden Entscheidung durch den Rechtspfleger gar keine Aussage getroffen, wohingegen nach der aktuellen Gesetzeslage bei einer PKH-Ablehnung der Richter die Gründe vollständig benennen muss (fehlende Bedürftigkeit und/oder mangelnde Erfolgsaussicht und/oder Mutwilligkeit).

Wollte die Partei nach dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verfahrensablauf daher eine Entscheidung zur Erfolgsaussicht ihres Antrages erhalten, wäre sie zumindest immer zum sofortigen Beschwerdeverfahren gegen die ablehnende Entscheidung des Rechtspflegers gezwungen, in der vagen Hoffnung, dass sich nach Aufhebung der ablehnenden Entscheidung endlich der Richter mit der Prüfung der Erfolgsaussichten und einer Mutwilligkeit des Antrages beschäftigt. Wobei dann die Gefahr besteht, dass das Gericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglicherweise erneut zurückweist, diesmal mangels Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit. Ein solches Verfahren ist ineffizient, nicht bürgerfreundlich und systemfremd.

Schließlich krankt der Entwurf auch daran, dass die Verfahrensvorschrift (Zurückweisung oder Aktenvermerk für den Richter) erstaunlicherweise bei den Vorschriften zur funktionellen Zuständigkeit, nämlich in § 20 RpfLG, geregelt werden soll und nicht in den einschlägigen Verfahrensgesetzen, namentlich der ZPO. Dies widerspricht der gesetzlichen Systematik.

Unschlüssig ist gleichfalls, dass nach der Begründung der Richter an die vom Rechtspfleger im Aktenvermerk festgehaltene Ratenhöhe nicht gebunden sein soll, wohl aber an die ablehnende Entscheidung des Rechtspflegers. Wenn der Richter von der ermittelten Rate des Rechtspflegers abweicht, hätte die Partei durchaus ein Interesse an den Gründen dieser Abweichung, insbesondere in den Fällen, in denen der Richter eine höhere Rate annimmt. Die vom Rechtspfleger ermittelte Rate wird nach dem Entwurf aber der Partei überhaupt nicht zur Kenntnis gebracht. Damit wird sie unter Umständen entsprechender Angriffsmittel für ein Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss des Richters beraubt.

Es bleibt festzuhalten, dass die vorgeschlagene Zuständigkeitstrennung zwischen Richter und Rechtspfleger weder zweckmäßig noch handhabbar, weder bürgerfreundlich noch systematisch sauber ist. Sachgerecht erscheint allein ein Verfahren aus einer Hand, also komplett in der Verantwortung des Richters oder des Rechtspflegers.

Ein Problem sehen wir zudem hinsichtlich der Fachgerichtsbarkeit, soweit im Entwurf bei der Einbeziehung der Rechtspfleger im PKH- Verfahren auf § 9 RpfLG Bezug genommen wird.

Seite 11 von 12

**Dipl-Rpfl (FH) Mario Blödtner**  
**Bundesgeschäftsführer**

E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)

Geschäftsstelle:  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen  
Tel.: +493444124270  
Fax: +493444124227  
Mobil: +491783596592  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Gegenwärtig ist bei den Verwaltungs- und Sozialgerichten der Richter für die PKH -Verfahren im Ganzen zuständig, beim Arbeitsgerichten dagegen gibt es Rechtspfleger. Bei einigen Fachgerichten arbeiten im gehoben Dienst nicht nur Rechtspfleger, sondern Beamte der gehobenen Verwaltungslaufbahn. Aus unserer Sicht kann die aus § 9 RpfLG fließende sachliche Unabhängigkeit nur Rechtspflegern zukommen.

## FAZIT

Zu begrüßen und zu unterstützen sind die Ansätze, die Eigenverantwortung, Mitwirkung und auch wirtschaftliche Beteiligung der PKH-Partei oder des Rechtsuchenden zu stärken. Auch die Möglichkeit einer Aufhebung der Beratungshilfeentscheidung ist sachdienlich.

Bedenken begegnet dagegen die durch die geplanten Änderungen drohende massive Mehrbelastung der Gerichte. Gerade im gehobenen mittleren Dienst, aber auch in den Serviceeinheiten, besteht heute schon vielerorts eine gravierende Überlastung. Ohne Schaffen weiterer Stellen wird Funktionsfähigkeit der Gerichte gefährdet.

Inakzeptabel ist die funktionelle Aufspaltung des PKH-Bewilligungsverfahrens, wo – unter Inkaufnahme deutlicher Effizienzverluste und zum Nachteil des rechtsuchenden Bürgers – der Rechtspfleger zu einem Zuarbeiter des Richters für von diesem ungeliebte Arbeiten deklassiert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Strauß  
stellv. Bundesvorsitzende

Wolfgang Lämmer  
Bundesvorsitzender

Ausgefertigt:

